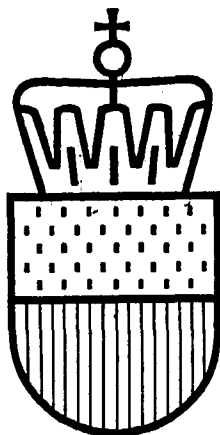


Liechtensteiner Volksblatt

Amtliches Publikationsorgan



des Fürstentums Liechtenstein

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Postamtlich bestellt: jährlich Fr. 33.—, halbjährlich Fr. 16.50. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Telefon 075/22143, Postcheckkonto IX 2988 SG. Redaktion: Vaduz, Telefon 075/21394. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan FL.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 9 Rp. 23 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 11 Rp. 25 Rp.
Schweiz 12 Rp. 27 Rp.
Uebrigtes Ausland 14 Rp. 31 Rp.

Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 22143. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon 071/222626 und übrige Zweiggeschäfte.

Donnerstag, 7. Juni 1962

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

96. Jahrgang — Nr. 88

Herrschaft und Volk in der Geschichte Liechtensteins

Unter obigem Titel hielt Professor Otto Seger vor kurzem in der Aula der Realschule Vaduz einen vielbeachteten Vortrag, den wir über vielseitigen Wunsch im nachstehenden Artikel auszugswise wiedergeben.

Die Redaktion

Das Jahr 1962 können wir in Liechtenstein ein Jahr der Jubiläen nennen; sie sind von verschiedener Art: Vor hundert Jahren nahm die Sparkasse als Landesinstitut in der Praxis ihre Tätigkeit auf, wurden die ersten liechtensteinschen Münzen geprägt. Vor fünfzig Jahren gab unser Land die ersten Briefmarken heraus. Die Landesbank hat ihr Jubiläum festlich begangen, eine internationale Ausstellung wird im Sommer auf die beiden Ereignisse der Briefmarkenausgabe und Münzprägung Bezug nehmen.

Zwei Daten haben für unser Staatswesen grundsätzliche Bedeutung, und sie regen dazu an, das Verhältnis von Herrschaft und Volk in unserer Geschichte zu betrachten. Vor 250 Jahren erwarb Fürst Johann Adam von Liechtenstein die Grafschaft Vaduz, und bei der feierlichen Uebergabe huldigten unsere Vorfahren dem Vertreter des Fürstenhauses, das fortan und immer enger mit dem Lande und seinem Geschicke verbunden blieb. Der letzte Schritt zur Erhebung der beiden Landesteile in den Rang eines Fürstentums war getan. Und vor 100 Jahren tagte in Vaduz zum ersten Male auf Grund der neuen Verfassung ein vom Volke gewähltes Parlament, unser Landtag.

Unter dem Begriff **Herrschaft** verstehen wir die gesetzmässige Ausübung der Gewalt, in der Geschichte, besonders seit dem Mittelalter durch Herrscherhäuser die Legitimität beanspruchend. Im monarchischen Prinzip liegt letzten Endes der Glaube an die Betrauung des Herrschers von Gott, dem er verantwortlich ist, und in der alten Urkundenformel «Wir von Gottes Gnaden» findet dieser Glaube Ausdruck. Das Vorbild ist eine väterliche Gewalt, die oft ein Sorgen des Landesvaters für die Untertanen, ein patriarchales Verhältnis erstreben und erreichen lässt. Den Gegenpol zu dieser Auffassung prägt die Philosophie der Aufklärung und verwirklicht die Französische Revolution: Die Volkssouveränität, die Majestät des Volkes. «Die Staatsgewalt geht vom Volke aus», ist der Grundsatz republikanischer Verfassungen.

Das Wort **Volk** ist im Laufe der Zeit gewandelt worden: Ursprünglich war es wohl die Gefolgschaft des Herrschers in Krieg und Frieden. In der Stufenordnung der mittelalterlichen Gesellschaft wird vom «Landmann, Bürger, Soldat und allen niederen Ständen, die wir Volk nennen», gesprochen. Heute verstehen wir mit dem Worte vor allem die Gesamtheit der Bewohner eines Landes, das Staatsvolk, das durch Geschichte, Kultur und oft auch besonders durch die Sprache seinen Charakter und seine Bindung erhält.

Die Geschichte ist weitgehend eine Auseinandersetzung von Herrschenden und Beherrschten, die zum Zusammenleben wie zur Spannung führen kann, zu Unterdrückung und Aufstand, zum Kampf um die Rechte, um Selbstverantwortung und Selbstentscheidung. Diese Polarität wollen wir nun, auf unsere Geschichte angewandt, betrachten.

Unsere Heimat hatte das Glück, in ihrer zweitausendjährigen Geschichte ein einziges Mal von fremden Eroberern unterworfen worden zu sein: Kriegspropaganda in Rom brachte es wohl so weit, dass eine Strafexpedition ausgerüstet wurde, um das Alpenvolk der Räter zu unterwerfen, welches (75 Jahre früher!) in die Poebene eingefallen war. Als unkultiviert und grausam wurde das Volk geschildert, gegen das die Legionen zu Felde zogen. Es mag in unserer Nachbarschaft, vielleicht in der Ebene von Feldkirch geschehen sein, dass die Römer Sieger blieben über die zersplitterten Stämme. «Ihre Ortschaften wurden zerstört, auf Anhöhen errichtet befestigte Siedlungen in Trümmer ge-

legt», berichten Geschichtsschreiber. Vielleicht wird die Richtigkeit dieser Aussagen gerade auch für unser Gebiet an einer Höhensiedlung oberhalb von Schaan wahrscheinlich gemacht werden können, wenn heuer die Ausgrabungen unseres Historischen Vereins die Verhältnisse auf unserem neuesten Fundort klären; Probegrabungen haben gezeigt, dass der ebene Siedlungsplatz fundleer ist, während auf dem Steilhang im Norden, wie abgeräumt, die Gegenstände zutage kamen. - Wir wissen, dass die wehrfähige Mannschaft von den Eroberern zum Kriegsdienst gezwungen wurde und in Ungarn, Ägypten und Armenien, und - zur Zeit Christi - auch in Palästina diente.

Vier Jahrhunderte waren die Römer Herren in Rätien, aber ihre Einstellung wandelte sich: Aus dem Verhältnis von Eroberern und Unterdrückten wurde ein Zusammenleben, die höhere Kultur strahlte aus, die Sprache der Römer wurde angenommen und zur rätomanischen gewandelt, und wir dürfen annehmen, dass christliches Glaubensgut durch römische Siedler und Soldaten in unser Tal fand.

Das Römische Reich wurde zerschlagen, und bald darauf drangen die ersten alemannischen Siedler, die längst das Gebiet des Bodensees, und den Norden Vorarlbergs erreicht hatten, auch in unserer Landschaft ein. Einst waren sie gefürchtet gewesen, weil sie die Bevölkerung eroberter Gegenden vertrieben, jetzt kamen sie, von den siegreichen Franken verdrängt, friedlich zu uns, Jahrhunderte lang neben den Rätomanen lebend, wie gerade in Liechtenstein durch die so zahlreichen Dorf- und Flurnamen bewiesen wird, die bestehen blieben, als die alte Sprache durch das Deutsch der Einwanderer allmählich verdrängt worden war. Wir dürfen annehmen, dass dieser Vorgang erst im zwölften Jahrhundert in unserer Gegend abgeschlossen war.

Der grosse Wandel in der Herrschaftsform tritt durch die Einführung der Grafschaftsform durch Karl den Grossen auch in unserer Geschichte ein: Adelige fränkischen Stammes werden zu Verwaltungsbeamten und Richtern im Gebiet anderer Stämme des Reiches. Die mächtigen Grafen von Bregenz, die Udalrichinger, sind nahe mit dem Herrscher verwandt, und sie sind die Vorgänger der Montforter und Werdenberger Grafen, der Herren auch unseres Gebietes.

Herrschaft und Bauern sind die zwei Pole des mittelalterlichen Staatslebens, und am Anfang steht das Herrneigentum am Menschen: Der Bauer und seine Arbeits- und Wehrkraft sind der eigentliche Reichtum der Herren. Noch ist Grund und Boden nicht Mangelware, es setzt vielmehr die grosse Zeit der Rodung ein, die etwa im 14. Jahrhundert abgeschlossen ist. Der Adel ist Träger der staatlichen Funktionen und Organisator der Rodung, ist Gerichts- und weitgehend Grundherr.

Ein Beispiel für dieses Herrneigentum am Menschen finden wir bei der ersten geschichtlichen Erwähnung des Namens Vaduz in einer Eintragung im Totenbuch des Bistums Chur, etwa um 1175: «Es starb Ulrich von Sax, Domherr dieser Kirche, der für das Heil seiner Seele sein Gesinde zu Vaduz der Marienkirche zu Chur und den Brüdern, die dort Gott dienen, geschenkt hat». Das Gesinde eines Hofbesitzes, also die Arbeitskraft der «familia», wird zum Geschenk gemacht.

Im ausgehenden Mittelalter ist die Eigentumsform schon gewandelt: Das Herrneigentum am Boden wird entscheidend: Dem Herrn sind Abgaben und Fronen zu leisten, und der Landesherr lebt vom Empfang solcher Renten. Jetzt erst tritt in der deutschen Sprache das Wort «Leibeigenschaft» auf. Zwei Symbole der Zugehörigkeit der Untertanen zur Herrschaft haben Bestand bis weit in die Neuzeit: Der Leibeigene muss in der Herrschaft wohnen, er muss eine Abzugsbewilligung einholen, wenn er sie ver-

lassen will, und dafür eine nicht geringe Steuer zahlen. Das zweite ist eine Naturalabgabe: Jeder Haushalt war verpflichtet, jährlich eine «Fasnachthenne» oder ein «Rauchhuhn» (der Herd als Merkmal des Haushaltes) der Herrschaft abzugeben, was ursprünglich wohl eine Leistung für den Herren als Träger der Gerichtsbarkeit gewesen ist.

Nach dem tragischen Ende des Kaisergeschlechtes der Hohenstaufen zerfällt das alte Herzogtum Schwaben in kleine Herrschaftsbereiche, es wird zersplittert als irgendein anderer Teil des Deutschen Reiches, kommt aber auf diese Weise in den Besitz mancher Freiheiten. König Wenzel verleiht 1396 in einer Urkunde den letzten Werdenberger Herren als Grafen von Vaduz die Reichsunmittelbarkeit, und sie werden wohl auch die hohe Gerichtsbarkeit erhalten haben. Der Graf ist nun als Landesherr nur dem Kaiser unterstellt und überhaupt oberster Gerichtsherr. «Den Bann über das Blut zu richten», nannte man das Recht, Gericht zu halten auch über Tod und Leben.

In den von jedem Kaiser gegen eine Abgabe wiederholten «Blutbannverleihungen» scheint eine hohe Auffassung von den Pflichten des Herrn durch: Er muss dem Kaiser schwören und huldigen, und es wird ihm die Pflicht übertragen «gleich unparteiischer Richter zu sein dem Armen wie dem Reichen ohne Ansehen von Gunst und Furcht, von Freundschaft und Feindschaft, nur allein gerechtes Gericht und Recht zu halten, wie er es gegen Gott den Allmächtigen beim Jüngsten Tag verantworten muss.»

Das Verhältnis von Herr und Volk war gedacht als ein Schutz- und Treuebund, als eine gottgewollte Ordnung: Der Treuepflicht der Untertanen steht die Fürsorgepflicht der Herren gegenüber, ihre Leute zu schützen und zu schirmen.

Die Blutbannverleihungen geben dem Landesherrn das Recht, die Pflege der Gerichtsbarkeit Männern des Volkes anzuvertrauen, die dazu tauglich und würdig waren. Es ist sicher, dass solche Uebertragung schon im 15. Jahrhundert unter den Herren von Brandis erfolgt ist, und unter dem Namen «Brandisische Freiheiten» ist ein Doppeltes zu verstehen: Die Verleihung der höchsten Rechte durch den Kaiser an die Herren und die Abtretung vor allem der Gerichtsbarkeit an die Vertreter des Volkes als eine bewusst gewollte Freiheit.

So entsteht das Landamannamt. Von der eigentlichen Landsgemeinde (alle über sechzehn Jahre alten männlichen Bewohner waren waffen- und damit wahlpflichtig) wurde der Landamann aus einem Dreivorschlag der Herrschaft gewählt, und er hatte grosse Befugnisse: Er war Vorsitzender des Gerichtes, Kommandant der Mannschaft, Ueberwacher der Vormundschaften und Urkundsperson, er vereidigte die Geschworenen, die Träger der Selbstverwaltung in den Gemeinden.

Zwölf Richter, auf Lebenszeit gewählt, stehen ihm an den Gerichtsverhandlungen zur Seite, die öffentlich und unter freiem Himmel in uralte feierlicher Form gehalten werden. Die Richter des Volkes sind Gerichtsherren selbst über Leben und Tod, und wenn der Landamann nach feierlichen Anrufungen den Stab über dem Sünder bricht, ist das Leben verwirkt.

Die Leibeigenschaft bestand aber noch lange weiter, auch als sie von den Eidgenossen längst abgestreift und von den Habsburgern in Tirol und Vorarlberg abgeschafft war. Die Freiheiten in der Nachbarschaft wirken sicher auf unsere Vorfahren ein. Zweimal können wir es beobachten: Als Mitglieder der «Bundes, ob dem See» der von den Appenzellern geführt wurde, fallen die Burgen auf dem Schellenberg, durch die Leute des Unterlandes berannt, in Schutt und Asche wie andere Anlagen in Vorarlberg. Ein Aufstand gegen die Herrschaft ist losgebrochen. Das war am Anfang des 15. Jahrhunderts, an dessen Ende der Schwabenkrieg 1499 die Eroberung von Vaduz und Gefangennahme des Landesherrn Ludwig von Brandis brachte. Neun

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Sport auf der Landstrasse . . .

In Vaduz kann man beobachten, dass ein Lehrer mit seinen Schützlingen bei der üblichen Turnstunde auf der Hauptstrasse springt und marschiert. Wir haben doch einen schönen Sportplatz. Es ist doch auch viel besser, auf einer Wiese herumzuspringen als auf einer verkehrsreichen Strasse. Janus

Monate waren die Bewohner der Grafschaft Vaduz in «Huldigung und Eiden» der Eidgenossen, und unser Landesherr wird von ihnen als Verräter angesehen. Es ist der einzige kurze Unterbruch der Herrschaftsform in unserer Geschichte. Lange blieben wir nicht eidgenössisches Land, denn auf dem Tage zu Frauenfeld am 3. Dezember des gleichen Jahres wurden die Bewohner der Grafschaft, die den Eidgenossen hatten schwören müssen, «der Eide entlassen mit dem ernstlichen Befehl, dass sie ihrem alten Herren wieder huldigen und schwören sollen», der von den Eidgenossen in der Urkunde nun als der «edle wohlgeborene, unser lieber Herr Ludwig von Brandis» tituliert wird.

Unser Volk wird keine freundschaftliche Verbindung gehabt haben zu den Gegnern, die nach der Sitte der Zeit geplündert und geraubt hatten. Vielleicht kann uns eine Sage Hinweis sein auf die innere Einstellung des Volkes zu den Ereignissen: Uli Mariss habe die Schweizer auf geheimen Pfaden in den Rücken der österreichischen Truppen bei Frastanz geführt, wo die Schlacht zu einem grossen Siege der Eidgenossen wird. Nun erwartet er den Lohn und kniet auf Geheiss des Anführers nieder, um ihn im vorgehaltenem Hute zu empfangen. Der Lohn des Verräters: In den Hut fällt der Kopf, vom Schwerte abgehauen. Das Volk muss wohl zu dem Herrn und seinem Bündnis mit Oesterreich gehalten haben, sonst hätte die Sage ihren Sinn verloren, und die Eidgenossen haben es nicht anders erwartet, sonst hätten sie Mariss als Befreier belohnt und nicht als Verräter verachtend bestraft.

Und nun führt Ludwig von Brandis seine österreichische Politik noch entschiedener durch: Im Jahre 1505 schliesst er einen Vertrag mit Kaiser Maximilian, nach dem Schloss Vaduz in Kriegszeiten österreichischen Truppen offenstehen muss, und er erhält dafür vom Kaiser einen «Schutz- und Schirmbrief», und auf dem Original im Landesarchiv ist dieser Vertrag «Landesrettung» genannt.

Das Volk ist in keiner Weise um eine Entscheidung von so schwerwiegender Bedeutung gefragt worden, es ist die Zeit der «Landesherrlichkeit», der unbestrittenen Entscheidungsfreiheit des Herren.

Aber ein Satz im Verträge darf doch als ein Zeichen der Unsicherheit gewertet werden: Oesterreichische Truppen sollen einziehen dürfen, wenn «Krieg oder Aufruhr» entsteht. Es bahnt sich die Zeit an, in der in den Herrenlanden, besonders in der bedrückten Bauernschaft, Freiheitsideen gärend aufkommen, die zu den gewaltigen Bauernaufständen besonders des Jahres 1525 führen, in Franken, im Allgäu, in Tirol und Salzburg besonders.

Auch unser neuer Landesherr, Graf Rudolf zu Sulz, wird in seiner Heimatherrschaft im Klettgau von aufständischen Untertanen bedrängt. Er lässt sie von herbeigerufenen österreichischen Truppen niederwerfen und niedermetzeln (wie die siegreichen Herren überall), lässt dem Anführer die Augen ausstechen.

In unserer Landschaft zündet die Aufstandsbewegung ebenfalls: In einem «Urfehdebrief» des Landamannes Georg Pargant von Balzers gesteht dieser, zweifach sich gegen seinen